

Die Berechtigung orientiert sich an den dienstlichen Erfordernissen. Die Entscheidung hierüber trifft die für den Bediensteten zuständige Behörde.

Losgelöst von einer individuellen/persönlichen Berechtigung können Anfragen immer auch über die jeweils zuständigen Einsatzleitstellen getätigt werden. Diese sind regelmäßig durchgängig besetzt, so dass auch über diese ein 24/7-Zugriff auf das NWR sichergestellt ist.

Weitere Informationen zum elektronischen Datenabruf sind dem „**Leitfaden für auswertende Nutzer des NWR (VS-NfD)**“ zu entnehmen. Dieser ist für Zugangsberechtigte online über das Informationsportal der Fachlichen Leitstelle NWR verfügbar.

4. Fachliche Leitstelle NWR

- Bund und Länder haben auch zur fachlichen Unterstützung der abfragenden polizeilichen und sicherheitsbehördlichen Nutzer des NWR die Fachliche Leitstelle NWR (FL NWR) eingerichtet. Die FL NWR ist bei der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg angebunden und wird föderal finanziert.
- Sie steht allen Nutzern des NWR mit ihrer Fachkompetenz beratend zur Verfügung und zeichnet u.a. für die Pflege des NWR-Datenstandards XWaffe verantwortlich.
- Sollte sich z.B. in Ermittlungslagen der Bedarf zur Beantragung einer Gruppenauskunft aus dem NWR beim BVA ergeben, wird eine (vorherige) Einbindung der polizeilichen Experten der FL NWR empfohlen.



Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin

Kontakt:

NWR@bva.bund.de
(Bundesverwaltungsamt)

Redaktion:

nwr@bmi.bund.de

Links:

www.nationales-waffenregister.de

www.bmi.bund.de

www.nwr-fl.de

Das Nationale Waffenregister

Bedarfsgerechte Unterstützung der Sicherheitsbehörden **5**



1. Das Nationale Waffenregister

Das Nationale Waffenregister (NWR) ist seit dem 01.01.2013 im Betrieb und wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) als Registerbehörde betrieben. Unter Beibehaltung der föderalen Strukturen führt es standardisiert Informationen aus rund 550 lokalen Waffenbehörden zum legalen **Waffenbesitz** sowie zu rechtswirksam erteilten **Waffenbesitzverboten** in einer zentralen computergestützten Datenbank zusammen.

Mit Stand 20.10.2017 beinhaltet das NWR Informationen zu:

- ➔ rund 1,9 Millionen Personen
- ➔ 25.000 Waffenbesitzverboten
- ➔ 3 Millionen waffenrechtlichen Erlaubnissen
- ➔ etwa 6 Millionen erlaubnispflichtigen Schusswaffen und wesentlichen Waffenteilen



Im Rahmen des § 10 ff NWRG können Polizei- und Sicherheitsbehörden Informationen hierzu zentral aus dem NWR abrufen.

Das NWR gibt dabei u.a. Auskunft darüber, welche Personen, Firmen und Vereine waffenrechtliche Erlaubnisse haben, die sie zum Besitz bzw. zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen berechtigen. Ebenso zur Art (Typ, Hersteller,

Kaliber, Seriennummer) und zum Umfang der behördlich genehmigten Schusswaffen. Auch hält das NWR bedeutsame Informationen zu behördlich verhängten Waffenbesitzverboten vor. Diesbezüglich können Erkenntnisse zu denjenigen Personen erlangt werden, denen es aufgrund eines Waffenbesitzverbotes gänzlich untersagt ist, Waffen und Munition zu besitzen oder mit sich zu führen.

Im polizeilichen und sicherheitsbehördlichen Alltag können Informationen aus dem NWR die Aufgabenwahrnehmung unterstützen. Die Erkenntnisse liefern wichtige Beiträge bei der Beurteilung einer Einsatzlage, bei der Vorbereitung und Durchführung strafprozessualer Maßnahmen bzw. dienen der Eigensicherung. Das NWR sollte daher als polizeiliches Auskunftsinstrument auch intensiv genutzt werden.

2. Auskünfte aus dem NWR

Grundsätzlich werden Auskünfte aus dem NWR durch das BVA nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Für die Polizei- und Sicherheitsbehörden wurden jedoch verschiedene Möglichkeiten zum elektronischen Datenabruf geschaffen.



Der elektronische Datenabruf kann im automatisierten Verfahren entweder über das Registerportal des BVA oder über eigens entwickelte und in die behördliche IT-Infrastruktur integrierte Fachverfahren erfolgen. Der Zugriff ist jeweils durchgängig im 24/7-Modus gewährleistet.

Der elektronische Datenabruf im automatisierten Verfahren unterscheidet rechtlich wie auch technisch zwischen **Einzelaskünften** (§§ 11, 13 NWRG) und **Gruppenaskünften** (§§ 12, 14 NWRG).

In der aktuellen Ausbaustufe I des NWR ist der elektronische Datenabruf im automatisierten Verfahren zunächst nur zu Einzelaskünften möglich. Hierfür stehen gesetzlich normierte Suchprofile zur Verfügung, die u.a. eine Suche nach natürlichen Personen, nach nichtnatürlichen Personen (Firmen, Vereine), nach Waffen sowie über eine bekannte Adresse ermöglichen.

Anträge auf Gruppenaskünfte aus dem NWR sind unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des § 12 NWRG unmittelbar schriftlich an das BVA zu richten.

3. Zugriff auf das NWR

Alle Polizeien des Bundes und der Länder sowie weitere Sicherheitsbehörden sind an das NWR angebunden und für den elektronischen Datenabruf im automatisierten Verfahren berechtigt.

Einzelne Bedienstete von Polizei- und Sicherheitsbehörden können individuell/persönlich für den elektronischen Datenabruf im automatisierten Verfahren NWR berechtigt werden.

